

Abg. Rittner: Meine Herren! Ich fühle wohl, daß ich Ihre Nachsicht sehr in Anspruch nehmen muß in Bezug auf Das, was ich sagen will. Die Entschuldigung mögen Sie aber darin suchen, daß wir Deputationsmitglieder beinahe unsere ganze Zeit mit unsern laufenden Geschäften in Anspruch genommen sehen, und nur wenig Zeit für andere Geschäfte übrig haben. Allein, was ich hier vermisse, halte ich für nothwendig und insofern kann ich nicht darüber hingehen. Sie werden mir Ihre Nachsicht gewiß nicht vorenthalten. Zunächst finde ich in §. 3 Etwas, was mir analog für Das zu passen scheint, was ich wünsche, Sie haben dort angenommen, daß gesetzliche Bestimmung getroffen werden soll über größere Gewichtseinheit, aber über größere Maßeinheiten fehlt alle und jede Bestimmung. Es wird nicht möglich sein über die Sache zu sprechen, ohne zugleich auf die Uichordnung einzugehen, und zwar zunächst auf die Paragraphen, welche sich auf die Längen- und Hohlmaße auf Seite 74 und 75 der Uichordnung erstrecken. Meine Absicht geht nun dahin, wie in §. 3 größere Einheiten für das Gewicht festgestellt sind, auch etwas Aehnliches zu thun in Bezug auf größere Einheiten bei den Längen- und Hohlmaßen. Ich sehe mich jedoch nur ungern in Conflict mit der hohen Staatsregierung und der Deputation und erlaube mir daher an den Herrn königlichen Commissar die Frage, in welcher Art und Weise er meinen Wünschen den mindesten Widerspruch entgegensehen werde, ob er nämlich wünscht, daß hier ein §. 8b nach Art des §. 3 eingeschoben werde, oder ob es besser in die Uichordnung gehört. Wenn hier ein §. 8b eingeschoben werden sollte, dürfte er vielleicht so heißen:

2 Fuß machen 1 Elle, 7 Ellen 14 Zoll machen 1 Ruthe;  
105 Kannen machen 1 Tonne, 72 Kannen 1 Eimer,  
u. dergl. mehr;

Sollte es in die Uichordnung kommen, so würde es genügen, wenn ein Antrag von der Kammer dahin ginge:

„Die hohe Staatsregierung wolle gleichzeitig mit Erlaß der Uichordnung eine Bestimmung veröffentlichen, durch welche für den Verkehr mindestens je eine größere Maßeinheit für Längenmaße, Flüssigkeitsmaße und Hohlmaße eine allgemeine Geltung erhält.“

Eins von beiden würde ich allerdings mir vorbehalten und einen bezüglichen Antrag einzureichen mir erlauben, zunächst aber bitten, daß der Herr Commissar sich ausspreche, um nicht in allzu grellen Widerspruch mit ihm zu gerathen.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Frage, welche der Abg. Rittner an die Regierung gestellt hat, läßt sich in einem doppelten Sinne beantworten, je nachdem es sich um die eine oder andere Gattung von Maßen handelt. Soweit es sich um solche Maße handelt, die jetzt bereits gesetzlich feststehen in der Hauptsache, würde es nicht das geringste Bedenken haben, in den Gesetzparagraphen 8 einzuschalten: 2 Fuß machen eine Elle, 7 Ellen 14 Zoll eine

Feldmesserruthe u. s. w. und ebenso über den Scheffel zu sagen: er zerfällt in 4 Viertel u. s. w. Darüber ist kein Zweifel. Eine andere Frage dagegen wäre es, wenn es sich darum dreht, in das Gesetz selbst Bestimmungen aufzunehmen über Maße, für deren wirkliche Größe noch gar kein gesetzlicher Anhalt in speciellen Anwendungen älterer Art enthalten ist, da würde wohl eine ganz specielle Erörterung der in den verschiedenen Landestheilen dermalen eingeführten Maße dieser Art vorherzugehen haben, um sich nur erst ein ganz genaues Bild davon zu machen, was überhaupt als herrschend anzusehen sei, oder ob es nicht zu weit gegangen sei, in dieser Beziehung, ohne daß man zu einer totalen Reform unsers Maßwesens kommt — und als eine solche bitte ich den Gesetzentwurf ja nicht anzusehen — zu einer Gleichförmigkeit ohne alle Noth zu schreiten. Ich weiß freilich nicht, ob dem geehrten Abgeordneten damit gedient sein würde, wenn bloß in dem beschränkten Sinne die entsprechende Einschaltung in § 8 gemacht würde, einem solchen Antrage würde ich durchaus nicht entgegen sein; ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß ihm damit nicht gedient ist, denn er will gerade Das, was ich nicht will und insofern würde allerdings der Conflict, in dem er sich mit der Regierung und der Deputation zugleich befindet, sehr schwer zu lösen sein. Ich muß nochmals dringend bitten, daß man das Gesetz nicht dadurch, daß man der Regierung eine solche Bestimmung aufnöthigt, zu Etwas mache, was es nicht sein will und nicht sein soll. Soweit in gewisser Weise eine Regulirung möglich ist, wird sie unsrer Ueberzeugung nach durch das Gesetz geschaffen, es wird der Begriff der Kanne für das Hohlmaß festgestellt, und es kann sich der Zweifel über die Größe eines Gebindes nur noch darauf erstrecken, ob es so viel Kannen oder so viel Kannen habe. Aber man hat allemal einen bestimmten Anhalt. Wenn man noch nicht weiß, wie groß eigentlich die Kanne ist, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß ein Gebinde 100 Kannen hat, denn es fragt sich, mit welcher Kanne man mißt. Künftig aber haben wir nur eine Kanne, sie soll mit aller drakonischen Strenge, wie der Abg. Eisenstuck verlangt, festgehalten werden. Aber so weit möchte ich nicht gehen, jetzt hier so ohne Weiteres eine bestimmte Größe für eine Vielheit von Kannen festzusetzen, ohne daß vorher die gründlichsten Erörterungen darüber vorausgegangen sind, was in dieser Beziehung als landesüblich anzusehen sei. Wenn die geehrte Kammer einen Antrag annehmen will, woran ich sehr zweifle, und wozu ich nicht rathe, die Regierung zu ermächtigen, auf Grund solcher Erörterungen das später zu bestimmen, so würde ich von meinem Standpunkte nichts dagegen haben können.

Abg. Eisenstuck: Ich komme nicht auf die Wünsche zurück, deren das Decret sowohl, als der Bericht der Deputation in Bezug auf die Einheit der Maße so viele unerledigt gelassen hat und vielleicht hat lassen müssen.